

# Steuerliche Forschungszulage

Attraktive Förderung für Unternehmen  
aller Größen und Branchen



Mandanten-Info

## **Steuerliche Forschungszulage**

# Inhalt

|                                                                                                                                                   |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung.....</b>                                                                                                                         | <b>1</b>  |
| <b>2. Motivation.....</b>                                                                                                                         | <b>1</b>  |
| 2.1 Entstehung und Einführung im Jahr 2020.....                                                                                                   | 1         |
| 2.2 Zielsetzung als Förderinstrument .....                                                                                                        | 2         |
| 2.3 Vorteile und Besonderheiten gegenüber<br>der Projektförderung .....                                                                           | 2         |
| 2.4 Attraktivität für Start-ups und Mittelstand .....                                                                                             | 3         |
| 2.5 Förderfähige Aktivitäten .....                                                                                                                | 4         |
| 2.6 Wachsende Bedeutung in der Innovationspolitik.....                                                                                            | 4         |
| 2.7 Änderungen durch das „Gesetz für ein steuerliches<br>Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschafts-<br>standorts Deutschland“ ..... | 5         |
| <b>3. Vielfältigkeit .....</b>                                                                                                                    | <b>6</b>  |
| 3.1 Breites Spektrum an förderfähigen Projekten .....                                                                                             | 6         |
| 3.2 Typische Missverständnisse und Hemmnisse bei<br>der Antragstellung .....                                                                      | 7         |
| <b>4. Förderfähige Aufwendungen und Bemessungs-<br/>grundlage .....</b>                                                                           | <b>8</b>  |
| <b>5. Antrag bei der BSFZ und die Bedeutung der Beratung....</b>                                                                                  | <b>10</b> |
| <b>6. Das Verfahren „Finanzamt“ .....</b>                                                                                                         | <b>14</b> |

## 1. Einleitung

Die steuerliche Forschungszulage stellt ein zeitgemäßes und unkompliziertes Fördermittel dar, das insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen neue Chancen bietet, ihre Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE) finanziell abzusichern. Durch die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung und die weit gefassten Kriterien für förderfähige Tätigkeiten trägt die Forschungszulage direkt zur Verbesserung der Liquidität bei und unterstützt innovative Vorhaben auf praktische und unbürokratische Weise.

Die Definition von Forschung und Entwicklung ist bewusst weit gefasst und schließt sowohl Grundlagenforschung als auch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklungen ein. Sogar Softwareentwicklungen können unter diese Kategorie fallen.

Die Antragstellung erfolgt in zwei Schritten: Zunächst muss die FuE-Tätigkeit von einer zentralen Bescheinigungsstelle anerkannt werden. Im nächsten Schritt wird der Antrag dann beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Die steuerliche Prüfung der Aufwendungen für Ihr FuE-Vorhaben wird regelmäßig durch die Betriebsprüfung durchgeführt. Dies bedeutet, dass neben den Aufwendungen auch die relevanten Datenverarbeitungssysteme und die Erstellung der entsprechenden Aufzeichnungen in die Prüfung einbezogen werden können.

## 2. Motivation

### 2.1 Entstehung und Einführung im Jahr 2020

Die steuerliche Forschungszulage wurde in Deutschland zum 01. Januar 2020 eingeführt, nachdem Wirtschaft und Wissenschaft jahrelang darauf gedrängt hatten. Mit dem Forschungszulagengesetz (FZulG) schloss Deutschland zu anderen OECD-Staaten auf, die bereits Steueranreize für Forschung und Entwicklung (FuE) anbo-

ten. Die Zulage ergänzt bestehende Projektförderprogramme und setzt ein Signal für die Stärkung der Innovationskraft. Kurz nach Einführung wurde der maximale jährliche Förderbetrag je Unternehmen von 500.000 Euro auf 1 Million Euro angehoben, um zusätzliche Investitionsanreize während der COVID-19-Pandemie zu schaffen.

## 2.2 Zielsetzung als Förderinstrument

Die Forschungszulage soll Unternehmen zu mehr FuE-Investitionen motivieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken. Besonders kleine und mittlere Unternehmen, die von klassischen Förderprogrammen oft wenig profitieren, stehen im Fokus. Der steuerliche Anreiz ermöglicht Betrieben unabhängig von Branche, Größe oder Ertragslage die Finanzierung riskanter Innovationsvorhaben. Das Instrument ist unbefristet, wird aber regelmäßig auf Wirksamkeit evaluiert.

## 2.3 Vorteile und Besonderheiten gegenüber der Projektförderung

Die Forschungszulage bietet gegenüber traditionellen Projektförderungen mehrere Vorteile:

- **Offenheit und Breitenwirkung:** Jedes steuerpflichtige Unternehmen kann ohne thematische Einschränkungen oder Wettbewerbsverfahren einen Antrag stellen. So lassen sich auch Vorhaben fördern, die in kein spezielles Programm passen.
- **Rückwirkende Beantragung:** Ein Antrag kann bis zu vier Jahre nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres gestellt werden.

**Beispiel:** Für ein Projekt mit FuE-Aufwendungen im Jahr 2020 musste der BSFZ-Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden. Unternehmen können dadurch bereits abgeschlossene Projekte monetarisieren und ihre Liquidität verbessern.

- **Höhe der Förderung:** Die Zulage beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen (Stand bis 27.03.2024). Seit Inkrafttreten der Änderungen durch das Wachstumschancengesetz 2024 zum 28.03.2024 erhalten KMU einen Bonus von 10 %, also insgesamt 35 %. Die maximale Bemessungsgrundlage wurde auf 10 Mio. Euro pro Jahr erhöht, was einer maximalen Zulage von 2,5 Mio. Euro (bei 25 %) bzw. 3,5 Mio. Euro (bei 35 %) entspricht. Bei externer Auftragsforschung werden 70 % der Auftragskosten als förderfähig anerkannt. Die Zulage wird als Steuergutschrift gewährt und bei unzureichender Steuerlast ausgezahlt.
- **Planungssicherheit:** Die Förderung basiert auf einem Rechtsanspruch. Unternehmen können verlässlich mit 25 % (KMU 35 %) ihrer förderfähigen Personalkosten rechnen und diese in Budget- und Liquiditätsplanungen einbinden.
- **Geringer bürokratischer Aufwand:** Es genügt eine BSFZ-Bescheinigung, die den FuE-Charakter des Vorhabens bestätigt. Belege werden erst im zweiten Schritt beim Finanzamt benötigt.
- **Breite Zielgruppe:** Förderfähig sind Start-ups, Mittelständler und Großunternehmen unabhängig von Branche oder Gewinnsituation.
- **Steuerliche Neutralität und Ergänzungscharakter:** Die Zulage wird mit der Steuerlast verrechnet oder ausgezahlt. Sie ergänzt bestehende Förderprogramme und kann flexibel kombiniert werden.

## 2.4 Attraktivität für Start-ups und Mittelstand

Start-ups und mittelständische Unternehmen profitieren besonders von der Forschungszulage. Sie erhalten unkomplizierten Zugang zu FuE-Förderung ohne Gewinnvoraussetzung und müssen keine aufwändigen Anträge stellen. Durch die Deckelung der förderfähigen

gen Summe werden KMU und Start-ups relativ stärker gefördert als Großkonzerne. Die Erstattung von 25 % (für KMU 35 %) der Lohnkosten in FuE-Projekten bedeutet eine erhebliche Entlastung. Auch bei Auftragsforschung erhält der Auftraggeber<sup>1</sup> die Zulage anteilig (70 % der Auftragskosten sind begünstigt).

### 2.5 Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind Projekte in den Kategorien **Grundlagenforschung, industrielle (angewandte) Forschung** oder **experimentelle Entwicklung**. Nicht förderfähig sind **Aktivitäten jenseits des Forschungsprozesses** wie **Markteinführung** oder **reine Produktanpassungen ohne Innovationsgehalt**. **Förderfähig** sind vor allem **Personalkosten** der FuE-Mitarbeiter sowie **Eigenleistungen von Einzelunternehmern**. Unternehmen können rückwirkend die Zulage beantragen, wodurch insbesondere internes FuE-Personal unterstützt wird.

### 2.6 Wachsende Bedeutung in der Innovationspolitik

Die Forschungszulage hat sich schnell zu einem wichtigen Baustein der deutschen Innovationspolitik entwickelt. In den ersten drei Jahren wurden über 11.000 FuE-Vorhaben positiv zertifiziert. Das Instrument wird kontinuierlich ausgebaut: 2024 wurde die Bemessungsgrundlage auf 10 Mio. Euro angehoben und der Fördersatz für KMU auf 35 % erhöht. Als Ergänzung zu klassischen Programmen ermöglicht sie einer breiten Unternehmensbasis Zugang zu Innovationsförderung. Im Vergleich zu direkt vergebenen Fördergeldern gilt sie als flexibles und effizientes Mittel zur Ankurbelung privatwirtschaftlicher FuE-Ausgaben. Die steuerliche FuE-Förderung macht Deutschland als Forschungsstandort attraktiver und unterstützt Unternehmen bei der Realisierung von Innovationen.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

## 2.7 Änderungen durch das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“

Durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ wird die Forschungszulage nochmals verbessert:

Die Bemessungsobergrenze wird von derzeit 10 Mio. Euro pro Jahr auf 12 Mio. Euro erhöht. Die Maximalförderung beträgt dann bei einem Fördersatz von 25 % 3 Mio. Euro pro Unternehmen und Jahr (bei KMU (Fördersatz 35 %) bis zu 4,2 Mio. Euro).

Darüber hinaus wird die Bemessungsgrundlage verbreitert:

- Der pauschale Stundensatz für Eigenleistungen (bei Einzelunternehmen oder Mitunternehmer) erhöht sich von 70 Euro auf 100 Euro pro Arbeitsstunde.
- Von den bisher förderfähigen Aufwendungen können zusätzlich 20 % von den im Wirtschaftsjahr entstandenen Forschungs- und Entwicklungskosten pauschal als Gemeinkosten geltend gemacht werden. Ein detaillierter Nachweis der Gemeinkosten entfällt, was die Ermittlung wesentlich vereinfacht.

### Hinweis

Die neuen Regelungen gelten für FuE-Projekte, die nach dem 31.12.2025 beginnen.

### 3. Vielfältigkeit

Die steuerliche Forschungszulage fördert Unternehmen aller Branchen und Größen mit einem breiten Spektrum an FuE-Projekten. Nahezu alle Technologiefelder können förderfähig sein, wenn sie die gesetzlichen Kriterien erfüllen. Selbst Projekte mit geringerer Forschungstiefe, wie datenbasierte Optimierungen oder digitale Gesundheitsangebote, können förderungswürdig sein.

#### 3.1 Breites Spektrum an förderfähigen Projekten

Das Förderprogramm ist *technologieoffen*: Es umfasst Software und KI, Maschinen- und Anlagenbau, Umwelt- und Energietechnik, Gesundheitswesen und viele weitere Bereiche. **Entscheidend ist nicht die Branche, sondern der Gewinn neuer Erkenntnisse oder signifikanter Verbesserungen.**

Abbildung 1: Top 10 der Wirtschaftszweige



Quelle: Eigene Darstellung

Solange ein Projekt auf neues Wissen abzielt, ein planmäßiges, experimentelles Vorgehen verfolgt und technische Risiken beinhaltet, kann es gefördert werden. **Maßgeblich sind die FuE-Kriterien (Neuartigkeit, Ungewissheit/Risiko und Planmäßigkeit).**

### 3.2 Typische Missverständnisse und Hemmnisse bei der Antragstellung

Trotz der Offenheit bestehen häufig Missverständnisse, die Unternehmen von einer Antragstellung abhalten. Die **verbreitetsten Irrtümer** sind:

- **„Unser Projekt ist nicht innovativ genug.“** Viele Unternehmen unterschätzen ihre Entwicklungsvorhaben. Der **Irrglaube, nur hochwissenschaftliche Laborexperimente würden gefördert**, ist weit verbreitet. Auch praktische Entwicklungsprojekte sind förderfähig, wenn sie über den Stand der Technik hinausgehen. Interne Neuentwicklungen oder wesentliche Verbesserungen können als förderfähige FuE gelten, wenn technische Unsicherheiten bestehen.  
  
**Beispiel:** Die datenbasierte Optimierung einer Produktionsanlage kann förderfähig sein, wenn dafür neuartige Algorithmen oder Messverfahren entwickelt werden.
- **„Wir haben das Projekt schon gestartet, jetzt ist es zu spät.“** Anders als klassische Förderprogramme erlaubt die Forschungszulage Anträge auch nach Projektbeginn. Sogar abgeschlossene Projekte können bis zu vier Jahre rückwirkend geltend gemacht werden – eine **einzigartige Flexibilität**.
- **„Nur Großunternehmen oder bestimmte Branchen profitieren.“** Tatsächlich stammen etwa drei Viertel der Anträge von KMU. Unternehmen jeder Größe, Rechtsform und Branche sind förderberechtigt. Auch Start-ups ohne Gewinn können die Zulage als Steuergutschrift erhalten. **Die Bewilligungsquote liegt bei 70 – 80 %, bei sorgfältig ausgearbeiteten Anträgen.**

- **„Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Ertrag.“** Viele Unternehmen scheuen den vermeintlich hohen administrativen Aufwand. Tatsächlich ist **die elektronische Antragstellung inzwischen anwenderfreundlicher gestaltet**. Zudem gibt es zahlreiche **Fördermittelberatungen, die den Prozess begleiten** und den Großteil der Arbeit übernehmen können.

**Gründe für fehlende Antragstellung:** Etwa zwei Drittel der FuE-treibenden Unternehmen kennen die Forschungszulage, doch ein Drittel hat noch nie davon gehört. Die **Nachfrage steigt jährlich**. Haupthindernisse sind organisatorische Hürden wie fehlende Ressourcen und unklare Informationen. Mit dem verbesserten Antrags-tool der BSFZ und Unterstützung durch Berater werden diese Hürden zunehmend abgebaut.

Die Forschungszulage ist so vielfältig wie die deutsche Innovationslandschaft selbst. KI-Startups, Maschinenbauer, Umwelttechnologien und Food-Unternehmen können gleichermaßen profitieren. Auch inkrementelle Innovationen können förderfähig sein, wenn sie methodisch Neuland betreten. Bei Unsicherheiten empfiehlt sich die Konsultation eines Beraters.

## 4. Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage

### **Arbeitslöhne und Zukunftssicherungsleistungen**

Zu den förderfähigen Aufwendungen zählen Arbeitslöhne inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Sachaufwendungen in Form abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Voraussetzungen für förderfähige Arbeitslöhne:

- Das anspruchsberechtigte Unternehmen ist selbst Arbeitgeber.
- Der Arbeitslohn wird an eigene Arbeitnehmer gezahlt.
- Der Arbeitslohn unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

**Förderfähige Lohnkomponenten:** Grundgehalt, Sonderzahlungen, Boni, Leistungszulagen, Überstundenvergütungen und pauschal versteuerter Arbeitslohn. Arbeitslöhne mit Besteuerungsrecht in anderen DBA-Staaten sind ebenfalls förderfähig. Nicht förderfähig sind steuerfreie Vergütungen wie Kindergartenzuschüsse oder Zuschläge für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit.

**Gesellschafter/Geschäftsführer:** Bei angestellten Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft ist ein rechtswirksamer, fremdüblicher Arbeitsvertrag erforderlich. Bei beherrschenden GmbH-Geschäftsführern ( $\geq 50\%$  Beteiligung) entfallen förderfähige Zukunftssicherungsleistungen aufgrund fehlender Sozialversicherungspflicht.

**Einzelunternehmer/Mitunternehmer:** Maximal 40 Stunden/Woche FuE-Tätigkeit zu höchstens 70 Euro/Stunde sind ansetzbar. Bei Mitunternehmerschaften ist eine gesonderte, zivilrechtlich wirksame Vereinbarung über die FuE-Tätigkeitsvergütung erforderlich.

**Zukunftssicherungsleistungen:** Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sind förderfähig, sofern sie auf den förderfähigen Arbeitslohn entfallen. Freiwillige Leistungen nur bei Lohnsteuerpflicht.

**Sachaufwendungen:** Förderfähige Sachaufwendungen umfassen Abschreibungen auf abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für das FuE-Vorhaben erforderlich sind und ausschließlich eigenbetrieblich genutzt werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter und Verbrauchsmaterialien sind nicht förderfähig.

**Nachweis:** Die förderfähigen Lohnaufwendungen können dem Lohnkonto entnommen werden (Jahresbruttoarbeitslohn). Bei abweichenden Wirtschaftsjahren fließen die Beträge anteilig ein.

### **Beispielfall: Tischlerei Formholz GmbH**

- **Unternehmensprofil:** GmbH, 18 Mitarbeitende, Möbeltischlerei (Innenausbau), 2,5 Mio. Euro Jahresumsatz
- **Forschungsprojekt:** Digitales, KI-gestütztes Aufmaß- und Kalkulationssystem (Jan – Sep 2024), Projektkosten: 245.000 Euro

- **Projektziel:** Entwicklung eines 3D-Scan-Systems mit KI-basierter Bauteilerkennung zur automatischen Überführung in kalkulationsfähige CAD-Daten
- **Förderfähige Aufwendungen:** Bemessungsgrundlage: 240.000 Euro | Zulagensatz: 35 % | Forschungszulage: 84.000 Euro
- **Kostenaufstellung:** Löhne FuE-Team: 162.000 Euro (förderfähig, inkl. AG-Anteile), 10 Lasermessgeräte: 5.000 Euro (nicht förderfähig, GWG), 3D-Messgerät (AfA): 18.000 Euro (förderfähig), interne Softwareentwicklung: 60.000 Euro (förderfähig)

## 5. Antrag bei der BSFZ und die Bedeutung der Beratung

### Unterstützung bei der Beantragung der Forschungszulage durch Beratungsunternehmen

Die steuerliche Forschungszulage bietet Unternehmen aller Größen die Möglichkeit, ihre Innovationsvorhaben finanziell zu entlasten. Sie wird jedoch häufig nicht in Anspruch genommen.

Die größten Hürden liegen in den Prozesskomplexitäten:

- Identifikation förderfähiger Projekte und Kosten
- Zweistufige Beantragung bei BSFZ und Finanzamt
- Detaillierte, prüffeste Dokumentation

Spezialisierte Fördermittelberater unterstützen Unternehmen umfassend bei:

- der vollständigen Identifikation förderfähiger Vorhaben und Kosten – inklusive verborgener Potenziale (z. B. Softwareentwicklung, Prototypenbau);
- der Prozessübernahme entlang der gesamten Förderkette – inkl. Erstellung aller Antragsunterlagen.

Meist ist die Vergütung erfolgsbasiert. Die Leistung wird im Wesentlichen erst vergütet, wenn der Antrag erfolgreich ist.

### **Steuerberater als Projektguide**

Der Prozess für die Forschungszulage stellt besonders für KMU eine Herausforderung dar. Typische Hürden sind:

- Abgrenzung von FuE zu Routineentwicklungen
- Korrekte Erfassung und Zuordnung der Arbeitszeiten
- Lückenhafte Dokumentation

Der Steuerberater spielt eine zentrale Rolle, indem er als Schnittstelle zwischen der Finanz- und Lohnbuchhaltung, dem Jahresabschluss und der Digitalisierung fungiert. Der Prozess ist vierstufig:

1. Bescheinigungsverfahren beim BSFZ (fachliche Prüfung)
2. Forschung und laufende Dokumentation
3. Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt
4. Nachreichung von Unterlagen bei Rückfragen

### **Zusammenspiel aus Unternehmens- und Steuerberatung**

Im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens prüft die BSFZ, ob ein Projekt als FuE-Vorhaben anerkannt wird. Entscheidend sind die Kriterien:

- Neuartigkeit
- Technisches/wissenschaftliches Risiko
- Planmäßiges Vorgehen

Die BSFZ prüft nur den Inhalt des Projekts, nicht die finanziellen Aspekte. Bei positiver Bescheinigung kann das Unternehmen beim Finanzamt die Auszahlung beantragen.

## **Anforderungen an Vorhabensbeschreibung**

Damit ein Antrag bei der BSFZ erfolgreich ist, muss die Vorhabensbeschreibung sorgfältig ausgearbeitet sein. Die Kernbestandteile eines BSFZ-Antrags sind:

- Titel des Vorhabens: Prägnante Bezeichnung mit Hinweis auf Innovation
- Zielbeschreibung: Darstellung der technischen Herausforderung
- Abgrenzung zum Stand der Technik: Nachweis der Neuartigkeit
- Beschreibung der Methoden: Systematische Darstellung des Vorgehens
- Darstellung der technischen Risiken: Fokus auf fachliche, nicht wirtschaftliche Risiken
- Arbeitsplan: Tabellarische Darstellung der Arbeitspakete mit Zeitplan

## **Typische Stolpersteine**

Obwohl das Verfahren inzwischen eingespielt ist, gibt es einige häufige Stolpersteine, die zu Verzögerungen, Nachfragen durch die BSFZ oder Ablehnungen führen können. Hierzu zählen beispielsweise:

1. FuE-Kriterien nicht klar erfüllt oder dargestellt
2. Unklare oder zu oberflächliche technische Beschreibung
3. Vermischung förderfähiger und nicht-förderfähiger Tätigkeiten
4. Unternehmensbezogene Ausschlussgründe  
(z. B. finanzielle Schieflage)

### **Hinweis**

Es ist wichtig, frühzeitig zu planen und die Fördermittel in die Projektablaufe zu integrieren. Eine zeitnahe Antragstellung hilft, Risiken zu minimieren. Zudem sollte der KMU-Bonus, der seit 2024 eine Förderung von 10 % mehr bietet, berücksichtigt werden. Externe Unterstützung kann besonders beim ersten Antrag von Vorteil sein. Darüber hinaus sollten Synergien mit anderen Förderprogrammen genutzt werden, um die Möglichkeiten zu maximieren.

### **Dokumentationsanforderungen**

Eine revisionssichere Dokumentation ist essenziell und umfasst:

- Nachvollziehbare Zeiterfassung (mindestens wöchentlich)
- Unterschrift durch FuE-Mitarbeiter und Projektverantwortliche
- Vollständige Unterlagen zu Lohnkosten und Abschreibungen
- Bereithalten von Projektplänen, technischen Dokumentationen und Kostennachweisen

Ihr Steuerberater kann durch seine Expertise in Finanz- und Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss und Antragstellung wesentlich zum Erfolg beitragen. Besonders wichtig: Die Prüfung, ob das Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ gilt, da dies zum Ausschluss von der Förderung führen kann.

## 6. Das Verfahren „Finanzamt“

Nach Erhalt der BSFZ-Bescheinigung muss das Unternehmen die Forschungszulage beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dieser Antrag ist immer erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu stellen, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind. Bei mehrjährigen FuE-Vorhaben ist für jedes Wirtschaftsjahr ein separater Antrag erforderlich.

Das Finanzamt prüft die Angaben und setzt die Forschungszulage per Bescheid fest. Die Auszahlung erfolgt durch Anrechnung bei der nächsten Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Ab 2025 ist auch eine Anrechnung auf Vorauszahlungen möglich.

### Beantragung über das ELSTER-Portal

Die Beantragung erfolgt elektronisch über „Mein ELSTER“. Zunächst muss das relevante Wirtschaftsjahr ausgewählt werden. Der Antrag umfasst folgende Themenbereiche:

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen
2. Angaben zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
3. De-minimis-Verordnung
4. Weitere Voraussetzungen nach europäischem Beihilferecht
5. Ermittlung der Bemessungsgrundlage
6. Ermittlung der beantragten Forschungszulage
7. De-minimis-Prüfung für förderfähige Eigenleistungen
8. Schlusserklärung
9. Mitwirkung bei der Antragstellung
10. Empfangsvollmacht
11. Anhänge

Dem Antrag sind grundsätzlich keine weiteren Belege beizufügen.

## Prüfung durch das Finanzamt

Das Finanzamt überprüft folgende Aspekte:

1. **Vorliegen eines begünstigten FuE-Vorhabens:** Die BSFZ-Bescheinigung muss vorliegen und wird auf Übereinstimmung mit den Antragsangaben geprüft.
2. **Anrechenbare Aufwendungen:** Prüfung der korrekten Zuordnung von Lohnkosten, Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und Auftragsforschung (60 % der Kosten bei Aufträgen vor 28.03.2024; 70 % bei Aufträgen nach 27.03.2024).
3. **Zeitlicher Bezug:** Nur nach dem 01. Januar 2020 entstandene Aufwendungen sind förderfähig. Das Vorhaben darf erst ab dem 02.01.2020 begonnen worden sein.
4. **Höchstbeträge:** Einhaltung der gesetzlichen Höchstbeträge unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage.
5. **Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen:** Prüfung von Belegen, Arbeitszeitnachweisen und Buchhaltungsunterlagen. Bei Zweifeln kann eine Außenprüfung veranlasst werden.
6. **Abgrenzung zur steuerlichen Gewinnermittlung:** Keine Doppelförderung; bei Lohnkosten werden nur tatsächliche FuE-Tätigkeiten berücksichtigt.

## Förderfähige Mitarbeiter und Tätigkeiten

Berücksichtigt werden unselbständig Beschäftigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV sowie Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften. Förderfähig sind nur direkte FuE-Tätigkeiten wie Planung, Durchführung von Tests, Prototypenentwicklung und Forschungsdokumentation. Verwaltungs-, Support- oder allgemeine Qualitätssicherungstätigkeiten sind nicht förderfähig.

## Nachweisanforderungen

Obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, sind detaillierte Arbeitszeitznachweise dringend empfohlen. Das Finanzamt kann Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Projektzuweisungen und Tätigkeitsbeschreibungen anfordern.

## Außenprüfung

Gemäß § 12 FZulG können die Angaben im Forschungszulageantrag auch durch eine Außenprüfung überprüft werden. Diese kann sich auf die Forschungszulage beschränken oder Teil einer umfassenderen Steuerprüfung sein. Relevant sind dabei insbesondere die Unterlagen und Daten, die mit DV-Systemen erfasst wurden. Je nach Verfahrensstand sind unterschiedliche Nachweisstufen zu erbringen:

| Stelle                            | Kalkulation | Glaubhaftmachung ohne Beleg | Nachweis mit Beleg und Dokumentation bis hin zur Datenüberlassung |
|-----------------------------------|-------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Antragstellung BSFZ               | x           |                             |                                                                   |
| Antragstellung Finanzamt (ELSTER) |             | x                           |                                                                   |
| Festsetzungsverfahren Finanzamt   |             |                             | x                                                                 |
| Außenprüfung Finanzamt            |             |                             | x                                                                 |

## Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen

Die Buchführung ist grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen, solange sie ordnungsgemäß ist. Nur bei wesentlichen, systematischen oder gravierenden Mängeln darf das Finanzamt schätzen.

### Top 5 der Fehlerquellen

- Widersprüche zwischen Buchführung und Forschungszulage-Antrag
- Nicht plausible oder nicht belegte Stundennachweise
- Kosten ohne ausreichenden Nachweis der Forschungsbezogenheit
- Verdacht auf unzulässige Umschichtung von Gemeinkosten in förderfähige Kosten
- Fehlende BSFZ-Bescheinigung oder abweichende Projektumsetzung

### Datenzugriff bei Außenprüfungen

§ 147 Abs. 6 AO regelt den Datenzugriff auf steuerrelevante Daten in drei Zugriffsarten:

- **Z1 – Unmittelbarer Zugriff:** Direkter Lesezugriff des Prüfers auf Systeme
- **Z2 – Mittelbarer Zugriff:** Auswertungen durch den Steuerpflichtigen auf Anforderung
- **Z3 – Datenüberlassung:** Bereitstellung der Daten in maschinell auswertbarem Format

Bei Nichtvorlage der Daten drohen Verzögerungsgelder, Schätzungen nach § 162 AO oder Bußgelder.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © NDABCREATIVITY/[www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

Stand: Juli 2025

DATEV-Artikelnnummer: 12917

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)